

# **Satzung des Vereins „Initiative Grundeinkommen Osnabrück“**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Initiative Grundeinkommen Osnabrück“. Nach Eintragung in das Vereinsregister wird der Name um das Kürzel “e.V.” ergänzt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Osnabrück.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr kann vom Kalenderjahr abweichen.
- (4) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Osnabrück eingetragen werden.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung.
- (2) Insbesondere sollen Informationen zum Grundeinkommen vermittelt werden.
- (3) Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig. Die Initiative ordnet sich dem bundesweiten Netzwerk Grundeinkommen sowie dem Basic Income Earth Network bei und strebt ein Einkommen an, das von einem politischen Gemeinwesen an alle seine Mitglieder ohne Bedürftigkeitsprüfung und ohne Gegenleistung individuell ausgezahlt wird. Die vom Verein organisierten Aktivitäten sollen in ihrer Gesamtheit, nicht jedoch in ihren Einzelaktivitäten das Spektrum der Positionen der Mitglieder des Vereins repräsentieren.
- (4) Der Verein verfolgt seine Ziele insbesondere durch
  - Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, in der Positionen zur Einführung eines Grundeinkommens erläutert und Strategien zu seiner Einführung diskutiert werden;
  - Unterstützung von Konferenzen, Tagungen und sonstigen Fach- und Publikumsereignissen zu Themen, die das Grundeinkommen betreffen;
  - Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen;
  - kulturelle Veranstaltungen im Themenbereich des Satzungszweckes;
  - Erstellen und Verbreiten entsprechender Publikationen;
  - Bildungsarbeit und Erstellung von Unterrichtsmaterialien
  - Unterstützung von Projekten, die auf die Einführung eines Grundeinkommens bezogen sind.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (7) Ein Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Grundsätze und Aufgaben des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.
- (2) Jedes Mitglied kann sich aktiv oder passiv an den Veranstaltungen und/oder der Organisation des Vereins beteiligen.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einem Verein, der gegen die demokratische Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland antritt oder dessen Zweck dieser entgegensteht, ist nicht möglich.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig bei vereinschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder der Email. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei RechnungsprüferInnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
  - a) Gebührenbefreiungen,
  - b) Aufgaben des Vereins,
  - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
  - d) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
  - e) Mitgliedsbeiträge,
  - f) Satzungsänderungen,
  - g) Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Alle gefassten Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (6) Vorstandsmitglieder dürfen Mitglied einer Partei entsprechend dem deutschen Parteiengesetz sein. Jede Partei darf nur einmal im Vorstand vertreten sein.

## **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die gefassten Beschlüsse werden im Protokoll festgehalten und von einem Vorstandsmitglied und Protokollanten unterzeichnet.

## **§ 11 Haftung**

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Einzelne Mitglieder sind nicht haftbar zu machen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu besonders einberufenen Mitgliederversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeitslosenselbsthilfe e.V., Lotter Straße 6-8 in 49078 Osnabrück (Steuernummer: 66/270/02462), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke ihrer Vereinssatzung entsprechend zu verwenden hat.